

*Texte de la motion du 22 juin 1983*

Le Conseil fédéral est invité à proposer au Parlement une modification des articles du code des obligations ayant trait au contrat de travail. Elle devrait permettre aux femmes qui servent dans la protection civile sans y être obligées, à la différence des hommes, de toucher une rétribution lorsqu'elles s'engagent dans le service auxiliaire féminin ou dans celui de la Croix-Rouge, à l'instar des hommes qui accomplissent leurs obligations légales.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Akeret, Auer, Biderbost, Blunschy, Cantieni, Darbellay, Dürr, Feigenwinter, Humbel, Jung, Kaufmann, Keller, Koller Arnold, Kühne, Loretan, Müller-Luzern, Oehler, Scherer, Schnider-Luzern, Schüle, Segmüller, Spiess (22)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Gemäss Artikel 34 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) besteht für Männer ab vollendetem 20. bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr die obligatorische Schutzdienstpflicht, während die Frauen gemäss Artikel 37 ZSG die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen können. Nach Artikel 39 ZSG sind Personen, welche die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen, in Rechten und Pflichten den obligatorisch Schutzdienst Leistenden gleichgestellt.

In Artikel 324a OR ist geregelt, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Lohn für eine beschränkte Zeit zu entrichten hat, wenn der Grund der Verhinderung der Arbeitsleistung in der Person des Arbeitnehmers liegt, jedoch ohne sein Verschulden – zum Beispiel Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten usw. – entsteht. Schutzdienstpflicht im Zivilschutz ist aber für Frauen, wie auch Frauenhilfsdienst und Rotkreuzdienst, keine gesetzliche Pflicht. Somit sind Frauen und Männer im Arbeitsvertragsrecht trotz Artikel 39 ZSG nicht gleichgestellt. In vielen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern gelten freiwillige Dienstleistungen als Ferien, wobei auf Gesuch hin teilweise unbezahlter Urlaub gewährt wird.

Im Zwischenbericht des Bundesrates zum Stand des Zivilschutzes vom 31. Januar 1983 ist festgehalten, dass die Gemeinden die Bestandeslücken im ZS dadurch zu beheben versuchen müssen, dass sie mehr Frauen gewinnen können, die sich freiwillig zum Zivilschutz melden (gesamtschweizerisch 100 000 bis 110 000 anstatt der heute 20 000 eingeteilten). Die aufgezeigte Schlechterstellung der Frauen im Arbeitsvertragsrecht ist der freiwilligen Übernahme der Schutzdienstpflicht nicht förderlich. Dieselben Überlegungen gelten für den Frauenhilfsdienst und den Rotkreuzdienst, wo ebenfalls grosse Unterbestände existieren.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates**Rapport écrit du Conseil fédéral*

1. Alle Personen, also Männer und Frauen, die Hilfsdienst oder Rotkreuzdienst leisten, haben gemäss Bundesgesetz über die Erwerbersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG) Anspruch auf eine Entschädigung für jeden besoldeten Dienstag. Gleiches gilt für Personen, die Zivilschutzdienst leisten (Art. 47 Zivilschutzgesetz, der auf das EOG verweist). Die Höhe der Entschädigung wird für Frauen und Männer gleich bestimmt.

2. Die Anwendbarkeit der Artikel 324a und 324b des Obligationenrechts, die eine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers vorsehen, wird von einem Teil der Lehre verneint, weil in diesen Fällen die Dienstpflicht freiwillig übernommen werde.

Der Bundesrat teilt diese Auffassung nicht: Artikel 324a des Obligationenrechtes regelt bereits einen Fall der freiwilligen Übernahme von Dienstleistungen, bei welchem die Arbeitsverhinderung als unverschuldet gilt, nämlich die Ausübung eines öffentlichen Amtes; beim Hilfs-, Rotkreuz- und Zivilschutzdienst wird zudem nur die Pflicht zur Dienstleistung freiwillig eingegangen, die Leistung des Dienstes ist nachher obligatorisch. Im weiteren sind die Verhinderungsgründe im Gesetz nicht abschliessend aufgezählt (vgl. für den Frauenhilfsdienst: ARV 1981 Seite 68). Deshalb handelt

es sich bei diesen Dienstarbeitern um eine unverschuldete Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 324a und 324b des Obligationenrechtes.

Da in diesen Fällen der Arbeitnehmer obligatorisch gegen den Lohnausfall versichert ist, kommt Artikel 324b des Obligationenrechtes zur Anwendung: Der Arbeitgeber muss infolgedessen während einer bestimmten Zeit die Differenz zwischen vier Fünfteln des Lohnes und der Entschädigung der Versicherung bezahlen (vgl. im gleichen Sinne ARV 1978 Seite 81 ff.).

3. Die Artikel 324a und 324b des Obligationenrechtes bieten gewisse Auslegungsschwierigkeiten. Der Bundesrat ist deshalb bereit, die beiden Bestimmungen zu überprüfen. Es soll aber abgewartet werden, bis die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beendet ist; denn dieses Gesetz wird eine obligatorische Lohnausfallversicherung für Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit – das letzte der wichtigsten Risiken von Artikel 324a des Obligationenrechtes – einführen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

82.344

**Motion Nussbaumer****Bäuerliche Familienbetriebe. Milchpreis****Exploitations agricoles familiales. Prix du lait***Wortlaut der Motion vom 8. März 1982*

Der Bundesrat wird beauftragt, den Milchwirtschaftsbeschluss wie folgt zu ändern:

Die Beteiligung der Verkehrsmilchproduzenten an den Verwertungsverlusten ist nach Ablieferungsmenge so zu staffeln, dass der mittlere und kleinere Familienbetrieb entlastet und der Grossproduzent produktionsgerechter belastet wird.

*Texte de la motion du 8 mars 1982*

Le Conseil fédéral est chargé de préparer une modification de l'arrêté sur l'économie laitière qui tend à ce que la participation des producteurs de lait à la couverture des dépenses résultant de la mise en valeur des produits laitiers soit échelonnée d'après les quantités de lait livrées par ces producteurs, de telle sorte que la participation des petites et moyennes exploitations de type familial soit réduite et que celle des grands producteurs soit mieux adaptée à leurs frais de production.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Bühler-Tschappina, Darbellay, Müller-Luzern, Nef, Oester, Schnider-Luzern (6)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die heutige Verlustbeteiligung von 2 Rappen/Kilo Milch der Produzenten nimmt keine Rücksicht auf die tatsächlichen Produktionskosten. Grossproduzenten mit mehr als 30 Kühen weisen im Ackerbaugesbiet, in vermindertem Masse aber auch im Graswirtschaftsgebiet, kleinere Produktionskosten auf als durchschnittliche Betriebe mit nur 20 Kühen. Die Zahl der Jahresarbeitsstunden pro Tier nimmt um etwa 20 Prozent ab. Bei der heutigen Preiskonstellation haben Produzenten mit weniger als 25 Kühen im Graswirtschaftsgebiet nur bei übermässigem Kraftfutterzukauf und züchterischen Spitzenleistungen die Möglichkeit, produktionskostendeckend Milch zu produzieren. Im Ackerbaugesbiet liegt diese Grenze etwas tiefer, weil Ackerfutter billiger anfällt.

Die lineare Verlustbeteiligung über einen Einheitsabzug von 2 Rappen/Kilo Milch führt dazu, dass mittlere und kleinere Produzenten zu stark belastet und Grossproduzenten zu wenig belastet sind. Dieser Ausgleich wurde bis heute lediglich durch die rückbehaftfreie Menge von 8000 Kilo im Talgebiet und 20 000 Kilo im Berggebiet auf völlig ungenügende und kaum ins Gewicht fallende Art und Weise berücksichtigt.

Eine produktionskostengerechtere Skala könnte wie folgt aussehen:

Ablieferungsmenge	Rückbehalt pro Kilo	
	Ackerbau- gebiet	Graswirtschafts- gebiet
80 bis 100 000	2 Rappen	2 Rappen
100 bis 120 000	3 Rappen	2 Rappen
120 bis 140 000	4 Rappen	2 Rappen
140 bis 160 000	5 Rappen	3 Rappen
160 bis 170 000	6 Rappen	4 Rappen
170 bis 180 000	7 Rappen	5 Rappen
180 bis 190 000	8 Rappen	6 Rappen
190 bis 200 000	9 Rappen	7 Rappen
200 bis 205 000	10 Rappen	8 Rappen
205 bis 210 000	11 Rappen	9 Rappen
210 bis 215 000	12 Rappen	10 Rappen
215 bis 220 000	12 Rappen	11 Rappen
über 220 000	12 Rappen	12 Rappen

Die durch diese Neubelastung freiwerdenden Mittel sind voll für die Verbesserung des Milchpreises für Produzenten mit weniger als 80 000 Kilo Ablieferungsmenge einzusetzen. Für den Konsumenten oder für den Bund soll aus dieser progressiven Belastung kein finanzieller Vor- oder Nachteil entstehen.

Falls die Verwerterverluste eine stärkere Produzentenbeteiligung notwendig machen, wäre diese gleichmässig auf allen Stufen hinzuzuaddieren.

Mit dieser Mehrbelastung besteht die Möglichkeit, dass sich Grossproduzenten durch freiwillige Selbstbeschränkung auf die bestehende Milch-Produktionsmenge an der unerhörten Jagd nach Pachtland nicht mehr beteiligen. Dadurch könnte erreicht werden, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht mehr mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Grossbetriebe, die während der letzten zehn Jahre verbessert wurden und eine sehr hohe hypothekarische Belastung aufweisen, die bei der neuen Verlustbeteiligung nicht mehr tragbar wäre, können mit Hilfe des bestehenden Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe durch Gewährung zinsfreier Betriebshilfedarlehen bis zum Budgetausgleich unterstützt werden.

Die Einführung eines gestaffelten Rückbehaltes wurde anlässlich der letzten grösseren Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses vom Bundesamt für Landwirtschaft als Variante vorgeschlagen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung setzte sich schon damals für eine progressive Staffelung nach Ablieferungsmenge ein. Inzwischen hat die starre Milchkontingentierung dazu geführt, dass Produzenten mit hohen Kontingenten viel mehr Bundesmittel erhalten als Betriebe mit mittleren und kleineren Kontingenten. Eine zeitgemässere und produktionskostengerechtere Belastung ist unbedingt notwendig, damit der mittlere und kleinere Familienbetrieb weiter existieren kann.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*  
*Rapport écrit du Conseil fédéral*

Die Motion befasst sich mit einer nach Ablieferungsmengen zusätzlich gestaffelten Produzentenbeteiligung an den Verwertungsverlusten der Milchrechnung. Es handelt sich somit um eine Sonderform einer allgemeinen Milchpreisdifferenzierung. Die diesbezüglichen Probleme wurden bereits verschiedentlich behandelt. Wir erwähnen die vom Nationalrat abgelehnte Motion 80.403 «Milchpreis» sowie die in Postulate umgewandelten Motionen 80.316 «Milchüberliefe-

rungen», 80.517 «Agrarprodukte. Preisdifferenzierung» und 80.938 «Agrarpolitik. Abgestufte Preise».

In der Antwort auf die Interpellation 81.371 «Differenzierte Agrarpreise» wurde auch auf die komplexen Zusammenhänge hingewiesen und grundsätzlich der Meinung Ausdruck gegeben, die Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft sollte wenn immer möglich durch gezielte Massnahmen (Grundlagenverbesserung, Ausgleichszahlungen zugunsten benachteiligter Gebiete), nicht aber durch differenzierte Preise erreicht werden.

Im besonderen sei auch festgehalten, dass ohne Mehraufwand des Bundes eine Entlastung der mittleren Betriebe kaum möglich ist und durch die geltende Freimengenregelung Betriebe mit Ablieferungen bis 8000 Kilo (Talgebiet) bzw. bis 20 000 Kilo (vorlpinne Hügellzone und Berggebiet) keinen Kostenanteil zu tragen haben.

Angesichts der vielen offenen Fragen kann der Vorstoss nicht in der vorliegenden Form angenommen werden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

83.446

**Mozione Robbiani**

**Krise der Stahlindustrie**

**Crise de la sidérurgie**

**Crisi del settore siderurgico**

*Testo della mozione dell'8 giugno 1983*

Il settore siderurgico svizzero è in crisi. La Monteforno di Bodio intende sopprimere 170 posti di lavoro. Il piano di risanamento aziendale prevede di ridurre le maestranze da 800 a 500. La Valmoesa di San Vittore (Grigioni) è in via di smantellamento. La casa-madre, la Von Roll di Gerlafingen, è in difficoltà per il rallentamento dell'attività dell'edilizia e del genio civile e per la concorrenza sul mercato europeo della siderurgia.

1. Il Consiglio federale è invitato a presentare un rapporto sullo stato dell'industria siderurgica svizzera e sulle possibilità d'intervento pubblico per garantire la produzione, le esportazioni e l'impiego.

2. Quale misura urgente, il Consiglio federale emana delle disposizioni affinché i «tondini» per le opere di cemento armato delle aziende pubbliche (FFS, PTT e dipartimento militare) vengano ordinati presso la Monteforno.

3. Questa misura dovrebbe evitare il licenziamento in massa, e permettere all'azienda di ristrutturarsi, differenziare la produzione, ed eliminare la dipendenza deficitaria dalla filiale americana Njsco.

4. Un'ordinazione speciale potrebbe essere giustificata nel quadro delle opere di protezione civile. Stando al rapporto intermedio sullo stato della protezione civile, in Ticino manca il 52 per cento dei posti protetti nei rifugi antiatomici, notoriamente costruiti in cemento armato (la media svizzera è del 26 per cento, e 12 cantoni sono sotto la media). I «tondini» potrebbero benissimo venire «stockati» in attesa della costruzione dei rifugi pubblici di protezione civile.

5. Per Bodio, la regione della Leventina e delle Tre Valli, nell'attesa di nuovi insediamenti industriali, la Confederazione, in collaborazione con il cantone e i partners sociali, dispone un piano di intervento per garantire il pieno

## **Motion Nussbaumer Bäuerliche Familienbetriebe. Milchpreis**

## **Motion Nussbaumer Exploitations agricoles familiales. Prix du lait**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.344
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1500-1501
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 831

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.